OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-753670/7/KLi

Datum: Linz, 28. November 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 10. September 2025 des A__, geb. tt.mm.jjjj, StA Türkei, vertreten durch Dr. B__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 11. August 2025, GZ: 2025-71267, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltskarte für Angehörige von EWR-Bürgern oder Schweizer Bürgern nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch zu lauten hat:
„Ihr Antrag vom 28. Februar 2025 auf Erteilung einer ‚Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers' gemäß § 54 Abs. 1 NAG wird zurückgewiesen und gemäß § 54 Abs. 7 NAG wird festgestellt, dass Sie nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fallen."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. August 2025, GZ: 2025-71267, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 28. Februar 2025 auf Erteilung einer „Aufenthaltskarte für Angehörige von EWR-Bürgern und Schweizer Bürgern“ zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf besitze nicht die österreichische Staatsbürgerschaft; er sei türkischer Staatsangehöriger und somit Fremder gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 NAG. Er habe am 28. Februar 2025 bei der belangten Behörde aufgrund der Ehe mit der bulgarischen Staatsangehörigen C__ die Erteilung einer „Aufenthaltskarte für Angehörige von EWR-Bürger und Schweizer Bürger“ gemäß § 54 Abs. 1NAG beantragt.

Ein gültiges Reisedokument gemäß 2 Abs. 1 Z 2 und 3 NAG sei nicht vorgelegt worden, lediglich eine Kopie seines Reisepasses sei vorhanden.

Im Zuge der Prüfung habe die belangte Behörde, neben dem Fehlen eines gültigen Reisedokuments gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 und 3 NAG, Kenntnis von Umständen erlangt, die darauf schließen lassen würden, dass die am 26. Februar 2025 geschlossene Ehe zum Zweck der Erlangung einer Aufenthaltskarte in Österreich geschlossen worden sei. Das diesbezügliche Ermittlungsverfahren sei zwar von der Staatsanwaltschaft Ried eingestellt worden, jedoch sei die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde nicht an diese Entscheidung gebunden.

Mit Schreiben vom 13. Juni 2025 sei dem Bf zur Kenntnis gebracht worden, dass die belangte Behörde beabsichtige, seinen Antrag zurückzuweisen. Grund für die Zurückweisung sei, dass kein gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 und 3 NAG gültiges Reisedokument vorgelegt worden sei.

Ein weiterer Grund sei, dass die belangte Behörde Kenntnis von Umständen erlangt habe, die darauf schließen lassen würden, dass die am 26. Februar 2025 geschlossen Ehe zum Zweck der Erlangung einer Aufenthaltskarte in Österreich geschlossen worden sei. Gemäß § 30 Abs. 1 NAG dürften sich Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen würden, für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen. Gemäß § 30 Abs. 3 NAG gelte dies auch für den Erwerb und die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthalts.

Im Rahmen der Wahrung des Parteiengehörs habe der Bf am 25. Juni 2025 dazu Stellung genommen: Es liege trotz der Meinung des Polizeibeamten und des Altersunterschiedes eine Liebesbeziehung mit allen Merkmalen einer Ehe (Geschlechts-, Freizeit- und Wirtschaftsgemeinschaft) vor. Er wehre sich entschieden gegen den Vorwurf einer Aufenthaltsehe. Sein Anwalt habe ihn ersucht, ihm private Fotos am Handy zu zeigen. Er habe ihm Einblick gewährt. Es hätten sich Selfies von ihm und seiner Ehefrau als Paar gefunden, die eindeutig die Verbundenheit zeigen würden. Er wolle jedenfalls mit seiner Ehefrau in ihre Heimatstadt E__ in Bulgarien reisen und dazu den Reisepass ausgehändigt erhalten. Geplant sei die Abreise am 8. Juli 2025 und die baldige Rückkehr. Er habe seine Einvernahme und die seiner Ehefrau beantragt, um ihr Leben als Paar zu beweisen.

Die vom Bf beantragten Einvernahmen hätten am 5. August 2025 stattgefunden. Diese seien protokolliert und die dazugehörenden Niederschriften im Akt abgelegt worden. Zusätzlich seien die gewonnenen Eindrücke in einem Aktenvermerk vom 5. August 2025 festgehalten worden, wonach die Ehegatten getrennt voneinander bezüglich des Verdachts der Aufenthaltsehe befragt worden seien. Da der Bf fast kein Deutsch spreche, sei die Befragung mit Übersetzungshilfen durchgeführt worden. Der Bf habe ruhig gewirkt und habe alle Fragen beantwortet. Am Ende habe er nur gefragt, warum diese Befragung durchgeführt werde und ihm sei mitgeteilt worden, dass diese aufgrund des zugestellten Parteiengehörs und seiner Bitte durchgeführt werde. Mit Hilfe eines Übersetzungsgerätes habe der Bf mitgeteilt, dass es sich um eine echte Ehe handle und dass er das Gefühl habe, dass ihm nicht geglaubt werde, worüber er sehr traurig sei. Mit der Ehefrau habe die Befragung ohne Übersetzungshilfe durchgeführt werden können. Sie habe sehr nervös gewirkt und sei sich bei der Frage nach dem Geburtsdatum ihres Ehemannes nicht sicher gewesen, ob dieser 2003 oder 2004 geboren sei. Generell seien die Antworten in einigen Dingen zwar ähnlich gewesen, aber trotzdem gebe es teilweise erhebliche Unterschiede bei den Aussagen. Bei der Frage ob es eine Hochzeitsfeier gegeben habe, habe der Bf geantwortet, dass keine Feier stattgefunden habe und dass bei der Hochzeit selbst nur zwei Personen anwesend gewesen seien, sein Anwalt und ein Übersetzer. Die Ehefrau habe hingegen von einer zweitägigen Hochzeitsfeier gesprochen und dass jeweils ein Arbeitskollege von ihr und dem Bf anwesend gewesen sei. Bei der Frage, ob es einen Brautstrauß gegeben habe, habe der Bf geantwortet, dass kein Brautstrauß vorhanden gewesen sei. Ihre Antwort sei gewesen, dass es einen weißen Brautstrauß in normaler Größe gegeben habe und sie eine Kette getragen habe. Auf die Frage, wo der Ring gekauft worden sei, hätte der Bf geantwortet, dass zuerst ein günstiger Ring und dann einer in Bulgarien gekauft worden sei. Der Bf habe gesagt, dass die Ehefrau den Ring in Bulgarien gekauft habe, jedoch habe sie mitgeteilt, dass er diesen gekauft habe. Bei der Frage nach den Hobbies des jeweils anderen habe es ebenfalls Unterschiede gegeben. Der Bf habe mitgeteilt, die Hobbies seiner Ehefrau seien Spazierengehen, Einkaufen und Nähen. Sie habe gesagt, ihre

Hobbies seien Kochen, Saubermachen und Spazierengehen. Ab und zu würde sogar gemeinsam gekocht, wovon er gar nicht gesprochen habe. Die beiden Befragungen hätten jeweils ca. 25 bis 30 Minuten gedauert und seien um 08:43 Uhr abgeschlossen worden.

Aufgrund der teilweise erheblichen Unterschiede bei den getätigten Aussagen hätten die Zweifel der belangten Behörde am Bestehen einer tatsächlichen Liebesbeziehung nicht vollständig ausgeräumt werden können. Insbesondere die unterschiedlichen Aussagen zur Hochzeitsfeier, den Hochzeitsgästen, dem Ringkauf und zum Brautstrauß hätten den Verdacht einer Aufenthaltsehe bestehen lassen. Auch die Unsicherheit der Ehefrau bei der Frage nach dem Geburtsjahr des Bf seien sehr auffällig gewesen und hätten diesen Verdacht verstärkt.

Mangels Vorlage eines gültigen Reisedokuments sowie aufgrund des Verdachts des Vorliegens einer Aufenthaltsehe sei der Antrag auf Erteilung einer „Aufenthaltskarte für Angehörige von EWR-Bürgern und Schweizer Bürgern“ somit spruchgemäß zurückzuweisen gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 10. September 2025 wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtiger rechtlicher Beurteilung.

Begründend führte der Bf aus, wie beantragt, habe die belangte Behörde die Einvernahmen der Ehegatten durchgeführt. Die Niederschriften hiervon – soweit sie aufgenommen worden seien - seien dem Rechtsvertreter nicht zum Parteiengehör übermittelt worden. Dies gelte insbesondere für die Aussagen der Ehefrau.

Weder der Bf noch seine Ehefrau würden Außenbeziehungen mit Geliebten verbringen, sondern ihre Arbeits- und Freizeit miteinander verbringen. Er zahle die Miete, hingegen sie die Lebensmittel. Sie würden sich auf youtube türkische Serien, wie Krimis ansehen. Sie würden in Cafes und auch zum Schwimmen ins Hallenbad während der kühlen Jahreszeit gehen. Die Einkäufe würden sie im sogenannten F__, bei H__ oder G__ tätigen, wobei der Bf immer etwas ungeduldig sei. Die Ehefrau habe aus einer früheren Beziehung zwei Kinder. Bei getrennten Konten würden beide Ehegatten gemeinsam wirtschaften.

Allfällige Divergenzen in den Aussagen hätten sich aufklären lassen, wenn dem Rechtsvertreter die Niederschrift zugeleitet worden wäre. Offenbar seien die standesamtliche Trauung im H__ und eine spätere Feier mit Arbeits-kollegen verwechselt worden. Eigenartig sei die Angabe von Saubermachen als Hobby der Frau und eher zwanghaft. Wie gemeinsam gekocht werde, sei ebenfalls Auslegungssache und könne schon dann angenommen werden, wenn einer bloß das Gemüse schneide. Unsicherheiten bei Daten könnten auf Dyskalkulie oder Gleichgültigkeit gegenüber Zahlen zurückzuführen sein. Nervosität im Rahmen von wichtigen Befragungen sei bei Personen üblich, die wenig Behördenkontakte

erfahren hätten. Sofern die Niederschriften übermittelt worden wären, hätte dazu eine Stellungnahme abgegeben werden können.

Offenbar habe sich die belangte Behörde den Reisepass gar nicht ansehen wollen, hätte sie sich diesen doch im Weg der Rechtshilfe vom BFA besorgen können. Jedenfalls habe der Bf wegen der Sicherstellung keinen Reisepass vorlegen können. Dies könne ihm nicht zur Last fallen, er sei auch nicht darüber belehrt worden. Bislang habe das BFA nicht eingewendet, der Reisepass wäre verfälscht oder abgelaufen. Bei Belehrung wäre der Antrag auf Absehen von der Vorlage gestellt worden.

Die belangte Behörde meine bloß, dass Zweifel nicht ausgeräumt worden wären. Es gäbe teilweise erhebliche Aussagendivergenzen. Auf den Altersunterschied werde nicht eingegangen.

Wegen einer Fristversäumung habe das Asylverfahren negativ geendet. Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei leider erfolglos geblieben. Vom BFA sei am 28. Jänner 2025 der Reisepass in der ehelichen Wohnung sichergestellt worden. Deshalb habe der Rechtsvertreter an das BFA das Ersuchen um Ausfolgung des Reisepasses oder direkte Übermittlung an die belangte Behörde gerichtet.

In manchen Familien würden Geburtstage oder gar Namenstage nicht besonders gefeiert. Es gebe dann andere Festtage, wie Neujahr, den Tag des Kennenlernens, das Zuckerfest etc. Überhaupt seien unterschiedliche Aussagen und Einschätzungen zu beantworten. Wenn der Mann wahrnehme, dass die Frau geschickt beim Nähen sei, könnte er dies für ihr Hobby halten.

§ 30 NAG stelle auf das gemeinsame Familienleben ab, nicht auf widersprüchliche Aussagen dazu. Beide Ehegatten hätten eine gemeinsame Wohnung, würden im Doppelbett schlafen und sich die Kosten teilen. Sie würden im selben Betrieb arbeiten und ihre Freizeit miteinander verbringen. Jedenfalls hätten sie eine gemeinsame Sprache und würden keine Übersetzungs-App benötigen.

Es werde daher beantragt, das Landesverwaltungsgericht möge das Verfahren ergänzen und den bekämpften Bescheid insofern abändern, als dem Antrag Folge gegeben werde.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 6. Oktober 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 17. November 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu der der Bf, sein rechtsfreundlicher Vertreter und die belangte Behörde geladen wurden. Der Bf wurde zu seiner Ehe mit C__ (in der Folge: Ehefrau) eingehend befragt. Die Ehefrau wurde als Zeugin vernommen. Für die Vernehmung des Bf wurde ein Dolmetscher für die türkische Sprache beigezogen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und Staatsangehöriger der Türkei.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, GZ: 1370689604/231931368, wurde der Antrag auf internationalen Schutz vom 25. September 2023 hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG abgewiesen; gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG wurde der Antrag auch hinsichtlich des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf seinen Herkunftsstaat Türkei abgewiesen. Eine Aufenthaltsberechtigung gemäß § 57 AsylG wurde dem Bf nicht erteilt. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG iVm § 9 BFA-Verfahrensgesetz wurde gegen den Bf eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen. Gemäß § 52 Abs. 9 FPG wurde festgestellt, dass die Abschiebung des Bf gemäß § 46 FPG in die Türkei zulässig sei. Diese Entscheidung erwuchs in Rechtskraft, weil der Bf die Rechtsmittelfrist versäumte und ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfolglos blieb.

Der Bf ist seit 21. Oktober 2024 an der Adresse I-Straße, J-Straße mit Hauptwohnsitz gemeldet.

Davor war er von 25. Jänner 2024 bis 21. Oktober 2024 in Ried im Innkreis, L-Straße, von 9. Oktober 2023 bis 25. Jänner 2024 in Ried im Innkreis, M-Straße und von 27. September 2023 bis 9. Oktober 2023 in N__, Flüchtlingsquartier, jeweils mit Hauptwohnsitz gemeldet.

Ein gemeinsamer Wohnsitz mit seiner Ehefrau scheint ab 31. Oktober 2024 an der Adresse I-Straße, J-Straße auf.

II.2. Im Mai 2024 lernte der Bf in einem Kaffeehaus in der Weberzeile in Ried im Innkreis die bulgarische Staatsangehörige, C__, geb. tt.mm.jjjj, kennen. Während der Bf alleine dort war, war seine spätere Ehefrau mit einer Freundin dort, mit der sie sich auf Türkisch unterhielt. Dadurch wurde der Bf auf sie aufmerksam und sprach sie an. Sein Interesse galt von Beginn an nur seiner späteren Ehefrau, nicht auch deren Freundin. Er tauschte mit ihr die Telefonnummern aus. In der Folge

entwickelte sich eine Freundschaft mit regelmäßigen Telefonaten und Treffen, mit Unterhaltungen und Spaziergängen.

Die gemeinsame Kommunikation findet auf Türkisch statt. Für den Bf ist es die Muttersprache, die Ehefrau verfügt über sehr gute Türkisch-Kenntnisse und spricht mit ihrer Familie Türkisch.

II.3. Zur Entwicklung ihrer Beziehung liegen unterschiedliche Angaben vor. Der Bf gab an, seine Ehefrau gleich beim ersten Gespräch gefragt zu haben, ob sie seine Freundin sein wolle; sie habe dieser Frage zugestimmt. Unklar blieb, ob der Bf damit eine Freundin im freundschaftlichen Sinn oder im Sinne einer Beziehung meinte.

Zumindest aber entwickelte sich die Zwischenmenschlichkeit so weit, dass der Bf seine spätere Ehefrau letztendlich fragte, ob sie ihn heiraten würde. Nach den Angaben des Bf entwickelte sich die Liebesbeziehung nach dem ersten Treffen sehr rasch; nach den Angaben der Ehefrau dauerte diese Entwicklung in etwa sechs Monate. Über Vorhalt, dass der Bf ihr schon im August 2024 einen Heiratsantrag gemacht habe und von Mai 2024 bis dort hin nur drei Monate vergangen seien, gab sie an, dass sie diesbezüglich unterschiedlicher Auffassung gewesen seien. Sie versuchte dies mit der Religion des Bf zu erklären.

Letztendlich schilderten beide einen Spaziergang im August 2024 in einem Park in Ried. Der Bf machte seiner Ehefrau einen Heiratsantrag und gab ihr einen Ring, den die Ehefrau in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht trug.

II.4. Die Eheschließung fand vor dem Standesamt in Ried im Innkreis am 26. Februar 2025 statt. Rekonstruierbar waren bei der Eheschließung ein Freund des Bf als Dolmetscher und sein Rechtsanwalt anwesend. Von Seiten der Ehefrau war niemand anwesend.

Zu einem nicht näher festgestellten Zeitpunkt gingen der Bf, seine Ehefrau und zwei Arbeitskollegen miteinander essen. Diese waren bei der Trauung nicht anwesend.

Der Bf und seine Ehefrau besorgten Eheringe in Bulgarien. Die Ehefrau suchte diese aus und ihre Bekannten in Bulgarien kauften sie dort und schickten sie nach Österreich. Der Bf bezahlte die Eheringe.

In der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht trug die Ehefrau ihren Verlobungsring als Vorsteckring vor dem Ehering und einen mit Steinen besetzten Ehering. Der Bf trug einen silbernen Ehering.

II.5. Die Ehefrau verfügt über eine „Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger/-innen und Schweizer Bürger/-innen“ gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 NAG, ausgestellt von der belangten Behörde am 21. Jänner 2025 zur Zahl: 00783431.

II.6. Die Ehefrau ist seit 31. Oktober 2024 an der Adresse I-Straße, J-Straße mit Hauptwohnsitz gemeldet. Als Unterkunftgeber scheint der Bf auf.

Davor war die Ehefrau von 14. Mai 2018 bis 1. Oktober 2018 in Ried im Innkreis, O-Straße mit Hauptwohnsitz gemeldet. In der Zeit von 1. Oktober 2018 bis 31. Oktober 2024 scheint keine Hauptwohnsitzmeldung auf.

Als Nebenwohnsitz scheint von 24. Jänner 2025 bis 7. Februar 2025, von 4. November 2024 bis 20. November 2024 und von 16. September 2024 bis 31. Oktober 2024 eine Adresse in P__, B__ auf.

Ein gemeinsamer Wohnsitz mit dem Bf scheint ab 31. Oktober 2024 an der Adresse I-Straße, J-Straße auf

II.7. Der Bf legte einen Mietvertrag vom 16. Oktober 2024 zwischen seiner Ehefrau als Mieterin und dem Vermieter über die Wohnung in Ried im Innkreis, J-Straße vor. Dort wird als vormalige Adresse der Ehefrau die Adresse I-Straße, Q-Straße genannt. Im Zentralen Melderegister scheint diese vormalige Adresse der Ehefrau nicht auf.

Als gemeinsamer Wohnsitz ist ab 31. Oktober 2024 die Adresse in Ried im Innkreis, J-Straße dokumentiert. Obwohl die Ehefrau den Mietvertrag abgeschlossen hat, scheint der Bf als ihr Unterkunftgeber auf.

II.8. Der gemeinsame Alltag hat sich nur sehr allgemein ergeben.

Übereinstimmungen gab es im Wesentlichen zum Arbeitsplatz, weil beide in der Weberzeile bei „R__“, einem Kebap-Lokal, arbeiten; der Bf als Küchenhilfe und die Ehefrau als Reinigungskraft. Allgemein ergab sich, dass beide tagsüber zu unterschiedlichen Zeiten zur Arbeit gehen, die Ehefrau von 08:00 bis 10:00 Uhr und nach 16:00 Uhr und der Bf dazwischen.

Nach der Morgenschicht verrichtet die Ehefrau Hauhaltstätigkeit, wie Aufräumen und Einkaufen gehen. Die Ehefrau geht in verschiedene Geschäfte im Umkreis, um Lebensmittel und Haushaltsutensilien zu besorgen. Nicht festgestellt werden kann, wer diese bezahlt, die Ehefrau alleine oder diese gemeinsam mit dem Bf. Die Miete wird vom Bf bezahlt.

Wie das Ehepaar die gemeinsame Freizeit verbringt, blieb nur vage und unbestimmt, mit „Hinausgehen“, „Spazierengehen“. Wenn gleich als gemeinsames

Freizeitvergnügen „Dartsspielen“ genannt wird, blieben andere Schilderungen gegensätzlich, z. B. gemeinsame Hallenbadbesuche. Während der Bf angab, dass es diese in der kühlen Jahreszeit gebe, gab die Ehefrau an, dafür keine Zeit zu haben und nicht ins Hallenbad zu gehen. Hier konnte auch keine Aufklärung für diesen Widerspruch erbracht werden. Auch wenn beide Ehepartner als gemeinsames Fernsehprogramm eine türkische Serie mit dem übersetzten Titel „Meine Geschwister“ nannten, handelt es sich hier um eine populäre Fernsehserie, die schon bei einer geringen Abstimmung zwischen den Eheleuten als Gemeinsamkeit genannt werden kann. Insgesamt konnte nur ein sehr oberflächliches Alltagsleben festgestellt werden.

Somit erschließt sich für das erkennende Gericht, dass der Bf und seine Ehefrau zwar die beschriebene – anfängliche – Freundschaft auch tatsächlich füreinander empfinden, dass aber ein ernsthaftes Zusammenleben und eine eheliche Gemeinschaft im Sinne des Art. 8 EMRK nicht gegeben ist.

II.9. Gegen die Ehepartner war bei der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis ein Ermittlungsverfahren wegen § 117 Abs. 1 FPG anhängig. Mit Benachrichtigung von der Einstellung des Verfahrens vom 12. Februar 2025, GZ: 32 BAZ 137/25b-1, wurde dieses Verfahren gemäß § 190 StPO eingestellt, weil die dem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegende Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht sei, die weitere Verfolgung sonst aus rechtlichen Gründen unzulässig sei oder kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung bestehe.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die persönlichen Daten des Bf sowie seine Hauptwohnsitz-Meldungen ergeben sich aus dem Akteninhalt und dem Zentralen Melderegister. [vgl. Behördenakt, ZMR-Auszug] Diese sind unstrittig.

Die Feststellungen zum Asylverfahren ergeben sich aus dem Akteninhalt und wurden auch vom Rechtvertreter des Bf in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht zugestanden. [Bescheid des BFA, Abfrage des Fremdenregisters]

III.2. Die Feststellungen zum Kennenlernen des Bf und Ehefrau ergeben sich zunächst aus den Vernehmungen vor dem erkennenden Gericht. Diesbezüglich wurde für den Bf ein Dolmetscher für die türkische Sprache beigezogen.

Der Bf gab trotzdem nur vage an, er habe seine Ehefrau Mitte Mai 2024 in einem Kaffehaus in der Weberzeile in Ried zum ersten Mal gesehen. Sie sei ihm aufgefallen, weil sie mit einer Freundin türkisch gesprochen habe. Er habe sie daraufhin angesprochen und sie seien ins Gespräch gekommen. [Protokoll ON 6, Seite 3, Abs. 1-3]

Seine Ehefrau verfügt nach dem Akteninhalt zwar über ausreichende Deutsch-Kenntnisse, jedoch nutzte auch sie die Übersetzungen des Türkisch-Dolmetschers, zumal sie offensichtlich doch über eher geringe Deutsch-Kenntnisse verfügt, oder zumindest jedenfalls besser Türkisch spricht. Die Ehefrau bestätigte zwar die Angaben des Bf zum Kennenlernen, insgesamt blieben die Schilderungen beider aber sehr oberflächlich, auch zur weiteren Entwicklung dahingehend, dass sie miteinander telefonierten, sich trafen und spazieren gingen. Offensichtlich versuchten beide durch unverfängliche Angaben Widersprüche zu vermeiden. [Protokoll ON 6, Seite 7, Abs. 2-4]

III.3. Zur Entwicklung der geschilderten Liebesbeziehung liegen durchaus unterschiedliche Aussagen vor.

Der Bf fragte seine Ehefrau tatsächlich schon beim ersten Ansprechen, ob sie seine Freundin sein wolle. Für das erkennende Gericht entstand dabei der Eindruck, dass der Bf nicht bloß eine Freundschaft meinte, sondern versuchte, eine Frau zu finden, die ihn alsbald heiraten würde, auch wenn eine emotionale Bindung nicht vorlag, oder zumindest nicht in einem Ausmaß, wie man es zwischen Eheleuten erwartet. [Protokoll ON 6, Seite 3, Abs. 3] Die Ehefrau versuchte, die Glaubwürdigkeit dahingehend zu verbessern, dass es sich zunächst tatsächlich um eine reine Freundschaft gehandelt habe, beide aber schon gleich Gefühle füreinander entwickelt haben. [Protokoll ON 6, Seite 7, Abs. 5, 10-11] Dem steht aber eine zeitliche Diskrepanz entgegen, dass sie für diese Entwicklung von etwa sechs Monaten ausging, der Bf sie aber schon nach drei Monaten fragte, sie zu heiraten. [Protokoll ON 6, Seite 7, Abs. 6]

Beide Ehepartner schilderten den Heiratsantrag des Bf durchaus als romantisches Ereignis, mit einem Ring und einem Kuss bei einem Spaziergang in einem Park. Das erkennende Gericht geht auch davon aus, dass die Situation sehr wohl romantisch gewesen sein kann. Auch entstand der Eindruck, dass der Bf und seine Ehefrau durchaus zwischenmenschliche Gefühle füreinander haben und sich insofern zugeneigt sind, diese Gefühle jedoch nicht jenes Ausmaß erreichen, dass von einer Ehe aus Liebe ausgegangen werden kann. [Protokoll ON 6, Seite 3, Abs. 9 (Bf); Protokoll ON 6, Seite 10, Abs. 6; Seite 11, Abs. 5 (Ehefrau)]

Dazu wird wohl auch der Altersunterschied eine Rolle spielen; immerhin ist der Bf erst 22 Jahre alt, seine Ehefrau ist 39 Jahre alt. Demnach blieben auch die Fragen, wie sich die beiden die gemeinsame Zukunft vorstellen sehr ausweichend dahingehend, dass sie darüber noch nicht gesprochen hätten. [Protokoll On 6, Seite 5, Abs. 7-8 (Bf); Protokoll ON 6, Seite 11, Abs. 3-4 (Ehefrau)]

III.4. Zur Trauung selbst liegen unterschiedliche Angaben vor. In seiner Niederschrift vor der belangten Behörde gab der Bf an, nur sein Anwalt und ein

Bekannter als Übersetzer seien anwesend gewesen. Die Ehefrau gab in ihrer Niederschrift vor der belangten Behörde an, von beiden Seiten sei jeweils ein Arbeitskollege anwesend gewesen. Widersprüchlich waren auch die Aussagen zu einem Brautstrauß; während der Bf angab, es habe keinen Brautstrauß gegeben, sagte die Ehefrau aus, es habe einen weißen Brautstrauß mit weißen Blumen in normaler Größe gegeben.

In der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht versuchten beide klarzustellen, dass es sich um eine Verwechslung der eigentlichen Trauung mit einem späteren Essen gehandelt habe, tatsächlich seien nur der Anwalt und der Bekannte des Bf anwesend gewesen. [Protokoll ON 6, Seite 4, Abs. 7 (Bf); Protokoll ON 6, Seite 11, Abs. 2 (Ehefrau)] Nachdem in diesem Zusammenhang aber auch Fragen nach dem Tag und dem Ort der Eheschließung sowie nach einem Ehering und einem Brautstrauß gestellt wurden, geht das erkennende Gericht davon aus, dass beiden bewusst sein musste, dass es bei diesen Fragen um die Trauung selbst ging. Schließlich waren nicht nur die Fragen nach den anwesenden Personen widersprüchlich, sondern auch die Angaben zu einem Brautstrauß gegensätzlich. Mit der Behauptung einer Verwechslung konnten diese Widersprüche nicht ausgeräumt werden.

III.5. Die persönlichen Daten der Ehefrau und die Anmeldebescheinigung ergeben sich aus dem Akteninhalt [Personalausweis, Anmeldebescheinigung im Behördenakt]. Diese sind unstrittig.

III.6. Die Wohnsitzmeldungen der Ehefrau ergeben sich aus dem Auszug aus dem Zentralen Melderegister im Akt der belangten Behörde. [vgl. Behördenakt, ZMR-Auszug]

III.7. Der Bf und seine Ehefrau gaben an, schon vor der Eheschließung zusammengewohnt zuhaben. Als gemeinsamer Wohnsitz ist ab 31. Oktober 2024 die Adresse in Ried im Innkreis, J-Straße dokumentiert. Die Eheschließung fand am 26. Februar 2025 statt.

Dennoch ergeben sich Zweifel an einem gemeinsamen Zusammenleben des Bf und seiner Ehefrau. So gab diese in ihrer Vernehmung vor dem erkennenden Gericht zwar die Hausnummer an, nicht jedoch den Namen der Straße. Sie versuchte dies damit zu erklären, dass sie schlecht im Lesen und Schreiben sei. Tatsächlich scheint die S-Straße (wenn auch mit anderer Hausnummer) als ihr vormaliger Wohnsitz auf. [Protokoll ON 6, Seite 9, Abs. 4] Auch hat die Ehefrau den im Akt liegenden Mietvertrag über diese Wohnung unterschrieben. Dass sie den Straßennamen dennoch nicht kennt, verwundert insofern. Als Diskrepanz ist auch noch aufzuzeigen, dass der Bf als Unterkunftgeber seiner Ehefrau aufscheint. Insofern entstand der Eindruck, dass der Bf allein dort wohnt.

III.8. Zum gemeinsamen Alltag machten beide Ehepartner nur sehr allgemeine – und zum Teil auch widersprüchliche – Angaben. Allgemein blieben diese Darstellungen, als beide angaben, tagsüber Arbeiten zu gehen, den Haushalt zu erledigen, einkaufen zu gehen und in ihrer Freizeit spazieren zu gehen oder fernzusehen.

Auch wenn beide Ehepartner als gemeinsames Fernsehprogramm eine türkische Serie mit dem übersetzten Titel „Meine Geschwister“ nannten, kann dies bei einer gewissen Vorbereitung auf eine Vernehmung einstudiert werden. [Protokoll ON 6, Seite 5, Abs. 5 (Bf); Protokoll ON 6, Seite 9, Abs. 2 (Ehefrau)] Bei anderen Fragen reagierten beide Ehepartner eher überrascht oder irritiert. Zum Beispiel gab der Bf auf die Frage, auf welcher Seite des Bettes er schlafe, an, es gebe keine konkrete Seite und sei auch egal. Die Ehefrau begann zu kichern und meinte sie würde vorne schlafen und er hinten (gemeint war wohl, der Bf schlafe auf der Seite, die an der Wand stehe und sie auf der in den Raum gewandten Seite). Sie machte dabei Handbewegungen und versucht links und rechts anzudeuten. [Protokoll ON 6, Seite 5, Abs. 6 (Bf); Protokoll ON 6, Seite 9, Abs. 6-8 (Ehefrau)]

Eher unvorbereitet schien die Ehefrau auch auf die Frage von gemeinsamen Hallenbadbesuch. Während der Bf angab, dass es diese in der kühlen Jahreszeit gebe, gab die Ehefrau an, dafür keine Zeit zu haben und nicht ins Hallenbad zu gehen. Sie wandte sich dazu dem Bf zu und fragte ihn, ob sie vielleicht ein oder zwei Mal dort gewesen seien. (Protokoll ON 6, Seite 5, Abs. 4 (Bf); Protokoll ON 6, Seite 9, Abs. 9-10 (Ehefrau)]

Widersprüchlich blieben auch die Aussagen, wer Einkaufen gehe. Während der Bf angab, sie würden manchmal gemeinsam einkaufen gehen und manchmal auch der eine oder andere allein, gab die Ehefrau zunächst an, sie würde alleine einkaufen gehen. [Protokoll ON 6, Seite 5, Abs. 2 (Bf); Protokoll ON 6, Seite 9, Abs. 11 (Ehefrau)] Über die Nachfrage, ob sie auch gemeinsam mit dem Bf einkaufen gehe, blickte die Ehefrau zunächst zum Bf, der sich zwar die Hand vor das Gesicht hielt, aber mit dem Kopf nickte, woraufhin die Ehefrau diese Frage bejahte. Anders als der Rechtsvertreter des Bf sah das erkennende Gericht diese Interaktion zwischen den Ehepartnern nicht als Zeichen der Verbundenheit, sondern als Unsicherheit der Ehefrau, wie sie einzelne Fragen beantworten sollte.

Schließlich wirkten die Schilderungen eines typischen Tagesablaufes – wer zuerst aufsteht, in die Arbeit geht, wer im Haushalt was erledigt - eher einstudiert als eine freie Erzählung.

Die Lichtbilder der Ehewohnung im Akt zeigen außerdem, dass nur wenige Utensilien von Frauen vorzufinden sind. Die vorhandenen Gegenstände können genauso bewusst dort platziert worden sein, um die Anwesenheit der Ehefrau glaubhaft zu machen.

Auch der im Bad liegende und eingesteckte Haarföhn (Lichtbild 1 im Polizeiakt) beweist nicht zwingend, dass die Ehefrau tatsächlich dort wohnt. Selbst das Argument, dass wohl eher die Ehefrau den Föhn verwenden würde, weil der Bf kurze Haare habe, geht ins Leere. Auch der Bf hat immerhin sehr dichte Haare. Außerdem kann auch der Haarföhn entsprechend vorbereitet worden sein, zumal die Polizisten der PI L__ bereits zuvor in der Wohnung waren und eine nochmalige Nachschau angekündigt hatten. Selbst wenn sie den konkreten Grund bei ihrem ersten Einschreiten nicht nannten, konnte der Bf diesen wohl erahnen und sich entsprechend vorbereiten. Letztendlich gab die Ehefrau in ihrer Vernehmung vor dem erkennenden Gericht an, sehr „pingelig“ im Hinblick auf eine aufgeräumte Wohnung zu sein. Ein Föhn, der mit eingestecktem Kabel quer über den Waschtisch liegen gelassen wird, steht damit eher in einem Widerspruch.

Noch mehr im Widerspruch zu einer „pingeligen“ Ordnung steht auch, dass das Ehebett (Lichtbild 6 im Polizeiakt) nicht aufgebettet ist, obwohl die Ehefrau um 10:00 Uhr (vormittags) von der Arbeit nach Hause kommt und das „Saubermachen der Wohnung“ als ihr Hobby bezeichnet.

Außerdem zeigte der Bf über Aufforderung der Richterin auf seinem Handy zwei Fotos von ihm und seiner Ehefrau vor. Auf dem einen Foto sieht man die Ehefrau, wie sie ihre Hand auf die Brust des Bf legt; auf dem anderen Foto schmiegen beide ihre Köpfe aneinander. Diese Fotos sind auch in der Wohnung aufgehängt (Bild 8 im Polizeiakt).

Der Bf gab dazu an, dass er diese Fotos erst heraussuchen müsse, weil er ansonsten nur intime Bilder habe. Er erweckte dabei den Eindruck, dass diese Fotos für derartige Aufforderungen angefertigt worden seien, um sie bei Bedarf vorzeigen zu können.

Insgesamt erschließt sich für das erkennende Gericht, dass der Bf und seine Ehefrau zwar die beschriebene – anfängliche – Freundschaft auch tatsächlich für einander empfinden, dass aber ein ernsthaftes Zusammenleben und eine eheliche Gemeinschaft im Sinne des Art. 8 EMRK nicht gegeben ist.

III.9. Die Einstellung des Strafverfahrens gemäß § 117 FPG ergibt sich aus der im Akt befindlichen Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis. [vgl. Behördenakt]

IV. Rechtslage:

Aus dem Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2025, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

„§ 2. Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;

[...]

4. EWR-Bürger: ein Fremder, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ist;
5. Mitgliedstaat: jeder Staat, der Vertragspartei des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung BGBl. III Nr. 85/1999, geändert durch BGBl. III Nr. 4/2003 und BGBl. III Nr. 54/2004, ist;
6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;

[...]

9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;
10. Zusammenführender: ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird;

[...]

14. unionsrechtliches Aufenthaltsrecht: das auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie gewährte Recht eines EWR-Bürgers und seiner Angehörigen sich im Bundesgebiet für mehr als drei Monate oder auf Dauer aufzuhalten;

[...].

(2) Niederlassung ist der tatsächliche oder zukünftig beabsichtigte Aufenthalt im Bundesgebiet zum Zweck

1. der Begründung eines Wohnsitzes, der länger als sechs Monate im Jahr tatsächlich besteht;
2. der Begründung eines Mittelpunktes der Lebensinteressen oder
3. der Aufnahme einer nicht bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit.

(3) Der rechtmäßige Aufenthalt eines Fremden auf Grund einer Aufenthaltsbewilligung (§ 8 Abs. 1 Z 12) gilt nicht als Niederlassung im Sinne des Abs. 2.

[...].

Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft und Aufenthaltsadoption

§ 30. (1) Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, dürfen sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.

(2) An Kindes statt angenommene Fremde dürfen sich bei der Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nur dann auf diese Adoption berufen, wenn die Erlangung und

Beibehaltung des Aufenthaltstitels nicht der ausschließliche oder vorwiegende Grund für die Annahme an Kindes statt war.
(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für den Erwerb und die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts.

Aufenthaltskarten für Angehörige eines EWR-Bürgers

§ 54. (1) Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§ 51) sind und die in § 52 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, sind zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt. Ihnen ist auf Antrag eine Aufenthaltskarte für die Dauer von fünf Jahren oder für die geplante kürzere Aufenthaltsdauer auszustellen. Dieser Antrag ist innerhalb von vier Monaten ab Einreise zu stellen. § 1 Abs. 2 Z 1 gilt nicht.
(2) Zum Nachweis des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts sind ein gültiger Personalausweis oder Reisepass, die Anmeldebescheinigung oder die Bescheinigung des Daueraufenthalts des zusammenführenden EWR-Bürgers sowie folgende Nachweise vorzulegen:

1. nach § 52 Abs. 1 Z 1: ein urkundlicher Nachweis des Bestehens der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft;
2. nach § 52 Abs. 1 Z 2 und 3: ein urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung sowie bei Kindern über 21 Jahren und Verwandten des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie ein Nachweis über die tatsächliche Unterhaltsgewährung.

(3) Das Aufenthaltsrecht der Angehörigen gemäß Abs. 1 bleibt trotz Tod des EWR-Bürgers erhalten, wenn sie sich vor dem Tod des EWR-Bürgers mindestens ein Jahr als seine Angehörigen im Bundesgebiet aufgehalten haben und nachweisen, dass sie die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Z 1 bis 2 erfüllen.
(4) Das Aufenthaltsrecht von minderjährigen Kindern eines unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgers, die Drittstaatsangehörige sind, bleibt auch nach dem Tod oder nicht bloß vorübergehenden Wegzug des EWR-Bürgers bis zum Abschluss der Schulausbildung an einer öffentlichen Schule oder einer rechtlich anerkannten Privatschule erhalten. Dies gilt auch für den Elternteil, der Drittstaatsangehöriger ist, sofern dieser die Obsorge für die minderjährigen Kinder tatsächlich wahrnimmt.
(5) Das Aufenthaltsrecht der Ehegatten oder eingetragenen Partner, die Drittstaatsangehörige sind, bleibt bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft erhalten, wenn sie nachweisen, dass sie die für EWR-Bürger geltenden Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Z 1 oder 2 erfüllen und

1. die Ehe bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet;
2. die eingetragene Partnerschaft bis zur Einleitung des gerichtlichen Auflösungsverfahrens mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet;
3. ihnen die alleinige Obsorge für die Kinder des EWR-Bürgers übertragen wird;
4. es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, insbesondere weil dem Ehegatten oder eingetragenem Partner wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Interessen ein Festhalten an der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft nicht zugemutet werden kann, oder
5. ihnen das Recht auf persönlichen Umgang mit dem minderjährigen Kind zugesprochen wird, sofern das Pflegschaftsgericht zur Auffassung gelangt ist, dass

der Umgang – solange er für nötig erachtet wird – ausschließlich im Bundesgebiet erfolgen darf.

(6) Der Angehörige hat diese Umstände, wie insbesondere den Tod oder Wegzug des zusammenführenden EWR-Bürgers, die Scheidung der Ehe oder die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, der Behörde unverzüglich, bekannt zu geben.

(7) Liegt eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30), eine Zwangsehe oder Zwangspartnerschaft (§ 30a) oder eine Vortäuschung eines Abstammungsverhältnisses oder einer familiären Beziehung zu einem unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger vor, ist ein Antrag gemäß Abs. 1 zurückzuweisen und die Zurückweisung mit der Feststellung zu verbinden, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 54 Abs. 1 NAG sind Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern sind und die in § 52 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, zum Aufenthalt in Österreich für mehr als drei Monate berechtigt. Ihnen ist auf Antrag eine Aufenthaltskarte für die Dauer von fünf Jahren bzw. für eine allfällig geplante kürzere Aufenthaltsdauer auszustellen.

Der Bf ist Staatsangehöriger der Türkei und damit Drittstaatsangehöriger iSd § 2 Abs. 1 Z 6 NAG. Aufgrund der am 26. Februar 2025 vollzogenen Eheschließung mit der bulgarischen Staatsangehörigen, C__, würde der Bf zunächst als Familienangehöriger einer unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgerin iSd §§ 2 Abs. 1 Z 9 iVm 54 Abs. 1 NAG gelten.

Der Bf stellte dementsprechend auch den verfahrensgegenständlichen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers gemäß §54 Abs. 1 NAG.

V.2. Jedoch normiert § 54 Abs. 7 NAG, dass ein Antrag gemäß § 54 Abs. 1 NAG bei Vorliegen einer Aufenthaltsehe iSd § 30 NAG zurückzuweisen ist und die Zurückweisung mit der Feststellung zu verbinden ist, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechtes fällt.

V.3. Eine Aufenthaltsehe im Sinne des § 30 Abs. 1 NAG liegt vor, wenn sich Ehegatten, die kein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK führen, für die Erteilung von Aufenthaltstiteln auf die Ehe berufen.

V.4. Eine derartige Aufenthaltsehe ist gegeben, wenn sich ein Fremder für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels auf eine von ihm geschlossene Ehe beruft, er in diesem Zeitpunkt jedoch kein gemeinsames Familienleben mit seinem Ehegatten im Sinne des Art. 8 EMRK führt (VwGH 27.04.2017,

Ra 2016/22/0014; 19.09.2012, 2008/22/0243; 16.02.2012, 2011/18/0039). Die formal wirksam geschlossene Ehe berechtigt für sich alleine nicht zum Ehegattennachzug. Erforderlich ist vielmehr das Vorliegen einer ehelichen Lebensgemeinschaft. Eine eheliche Lebensgemeinschaft ist dann anzunehmen, wenn die Ehepartner erkennbar in einer dauerhaften, durch enge Verbundenheit und gegenseitigen Beistand geprägten Beziehung zusammenleben oder zusammenleben wollen (vgl. Kind in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 30 Rz 7).

Für die Beurteilung, ob im Einzelfall eine familiäre Beziehung im Sinne des Art. 8 EMRK vorliegt, sind tatsächliche Gesichtspunkte notwendig, wie das gemeinsame Wohnen, die Art und die Enge der Beziehung sowie das Interesse und die Bindung der Partner aneinander, etwa durch gemeinsame Kinder oder andere Umstände. Eine Ehe besteht aus einer Geschlechts-, Wohnungs- und (vor allem) Wirtschaftsgemeinschaft, wobei aber das eine oder andere Merkmal weniger ausgeprägt sein oder ganz fehlen kann. Es kommt hierbei regelmäßig auf die Gesamtumstände des Einzelfalles an, wobei vor allem der Wirtschaftsgemeinschaft nach der Rechtsprechung Bedeutung zukommt. Es kommt auch nicht auf die zur Ehe führenden Beweggründe des österreichischen Teils [bzw. hier: EWR-Bürgers] an, sondern alleine auf die Absicht des Fremden. Auf ein Wissen oder Wissenmüssen des österreichischen Ehepartners [bzw. hier: EWR-Bürgers] kommt es also für das Vorliegen einer Aufenthaltsehe nach § 30 Abs. 1 NAG nicht an (vgl. VwGH 23.03.2017, Ra 2016/21/0349). Es kommt auch nicht auf die Beweggründe des österreichischen Ehepartners [bzw. hier: EWR-Bürgers], sondern allein auf die Absicht des Fremden an (vgl. VwGH 15.12.2011, 2010/18/0219; 27.03.2007, 2006/21/0391; 09.08.2018, Ra 2018/22/0033). Wenn selbst ein strafgerichtlicher Freispruch der Feststellung einer Aufenthaltsehe nicht von vornherein entgegensteht, gilt dies umso mehr für eine strafgerichtliche Diversion (VwGH 08.11.2018, Ra 2018/22/0041) [Kind in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 30 Rz. 5].

V.5. Auch der Verwaltungsgerichtshof befasste sich in seiner Rechtsprechung mit der Beurteilung einer Aufenthaltsehe:

V.5.1. In seinem Erkenntnis vom 9. August 2018, Ra 2018/22/0033, führte der Verwaltungsgerichtshof Nachfolgendes aus:

„10. Das Verwaltungsgericht stützte sich bei seiner Annahme, es handle sich bei der Ehe der Mitbeteiligten mit S J nicht um eine Aufenthaltsehe (im Sinne des § 30 Abs. 1 NAG) einzig auf die freisprechende Entscheidung des Bezirksgerichtes Innere Stadt T__ im Strafverfahren nach § 117 FPG. Eigene Feststellungen bzw. beweiswürdigende Ausführungen dazu finden sich im angefochtenen Erkenntnis nicht. Das Verwaltungsgericht ist somit erkennbar davon ausgegangen, dass die freisprechende Entscheidung in einem Verfahren nach § 117 FPG gegen die Mitbeteiligte und ihren Ehegatten für sich alleine hinreichend sei, um die Annahme des Nichtvorliegens einer Aufenthaltsehe zu tragen. Dieses Rechtsansicht besteht aus folgen Gründen nicht zurecht:

11. Der auf den unmittelbaren Täter bezugnehmende Straftatbestand des § 117 Abs. 1 FPG stellt darauf ab, dass dieser ‚weiß oder wissen musste', dass sich der Fremde (etwa) für die Erteilung eines Aufenthaltstitels auf diese Ehe berufen will. Auf dieses Wissen oder Wissenmüssen des (hier:) österreichischen Ehepartners kommt es aber für das Vorliegen einer Aufenthaltsehe nach § 30 Abs. 1 NAG nicht an (vgl. im Zusammenhang mit einem Aufenthaltsverbot nach § 67 FPG, VwGH 23.03.2017, Ra 2016/21/0349, Rn 12). Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits festgehalten, dass es nicht auf die Beweggründe des österreichischen Ehepartners, sondern alleine auf die Absicht des Fremden ankommt (vgl. VwGH 15.12.2011, 2010/18/0219; 27.03.2007, 2006/21/0391; jeweils mwN). Der Revisionswerber weist somit zutreffend daraufhin, dass die jeweiligen Verfahrensgegenstände nicht deckungsgleich sind.
12. Die Annahme des Vorliegens einer Aufenthaltsehe im Sinne des § 30 Abs. 1 NAG setzt auch nicht voraus, dass der Ehepartner gemäß § 117 FPG bestraft oder eine Anzeige gemäß § 117 FPG erstattet worden ist (vgl. – wenn auch im Zusammenhang mit einem fremdenpolizeilichen Verfahren – wiederrum das bereits zitierte Erkenntnis Ra 2016/21/0349, Rn 12 mwN). Es steht einer derartigen Annahme auch nicht entgegen, dass ein Strafverfahren nach § 117 FPG nicht mit einer Verurteilung endetet (vgl. im Zusammenhang mit der Berücksichtigung einer Einstellung eines Verfahrens nach § 117 FPG im Rahmen der Beweiswürdigung erneut das Erkenntnis Ra 2016/21/0349, Rn 12, mit Verweis auf VwGH 22.02.2011, 2010/18/0446).
13. Der Verwaltungsgerichtshof hat (wenn auch im Zusammenhang mit Strafverfahren nach anderen Bestimmungen) in allgemeiner Form festgehalten, dass die Bindungswirkung verurteilender strafgerichtlicher Entscheidungen im Falle einer freisprechenden Entscheidung nicht zum Tragen kommt (vgl. VwGH 30.01.2013, 2012/03/0072; 16.10.2006, 2004/10/0178). Diesfalls hat die zuständige Behörde (vorliegend somit die Niederlassungsbehörde) eine eigenständige Beurteilung vorzunehmen, was ein mängelfreies Ermittlungsverfahren und eine vollständige Beweiserhebung voraussetzt (vgl. VwGH 22.11.2017, Ra 2017/03/0031, Rn. 16)."

V.5.2. Außerdem führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 27. Februar 2020, Ra 2019/22/0203, Nachfolgendes aus:
„Die Annahme des Vorliegens einer Aufenthaltsehe iSg § 30 Abs. 1 NAG 2005 setzt nicht voraus, dass der Ehepartner gemäß § 117 FrPolG 2005 bestraft oder eine Anzeige gemäß § 117 FrPolG 2005 erstattet worden ist (vgl. VwGH 23.03.2017, Ra 2016/21/0349). Es steht einer derartigen Annahme auch nicht entgegen, dass ein Strafverfahren nach § 117 FrPolG 2005 nicht mit einer Verurteilung endete (vgl. VwGH 23.03.2017, Ra 2016/21/0349; 22.02.2001, 2010/18/0446)".

V.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im Rahmen des Beweisverfahrens – wie auch bereits die belangte Behörde – den Eindruck gewonnen, dass es sich bei der zwischen dem Bf und seiner Ehefrau geschlossenen Ehe um eine Aufenthaltsehe handelt.

Diese rechtliche Schlussfolgerung resultiert aus dem Umstand, dass der Bf und seine Ehefrau bei den Angaben zum Kennenlernen und zum Heiratsantrag noch um weitgehende Übereinstimmung bemüht waren, sich aber bei Fragen zur Hochzeit Unstimmigkeiten ergaben (u. a. zu anwesenden Personen, Eheringen,

Brautstrauß) und mehr noch zum gemeinsamen Alltag doch verschiedene Diskrepanzen auftraten, (z. B. zur Organisation im Haushalt [Lichtbilder im Polizeiakt], zum Erledigen der Einkäufe und zur Freizeitgestaltung).

Zwar verbindet den Bf und seine Ehefrau eine gemeinsame Sprache, die auch eine Alltagsgestaltung sicherlich erleichtert (auch mit den Familien wird wechselseitig türkisch gesprochen); insofern ergab sich für das erkennende Gericht, dass zwischen dem Bf und seiner Ehefrau zwar eine freundschaftliche Beziehung besteht, allerdings keine solche emotionale Bindung wie sie zwischen Eheleuten erwartet wird. Beispielsweise gab die Ehefrau an, sie habe früher als Prostituierte gearbeitet, der Bf habe ihr aber eine Arbeit als Reinigungskraft an seinem Arbeitsplatz verschafft; eine zwischenmenschliche Beziehung ist beiden insofern nicht abzusprechen.

Befragt zur Gestaltung eines Tages in ihren Leben (z. B. „letzten Freitag“) schilderten aber beide nur sehr vage den Gang zur Arbeit, das Verrichten der Hausarbeit und eine geringfügige Freizeitgestaltung. Dem erkennenden Gericht entstand insofern der Eindruck, dass durch diese vagen Antworten möglichst unverfängliche Schilderungen dargestellt werden sollten, ohne Gefahr zu laufen, durch Widersprüche den Verdacht einer Aufenthaltsehe auf sich zu ziehen. Tätigkeiten wie die Erledigung des Haushaltes, Einkaufen, oder zur Arbeit gehen, lassen sich immerhin in jedem Alltag finden. Diese allgemein gehaltenen Angaben mögen sogar einer – wenn auch geringen – vorhandenen, gemeinsamen Lebensführung entsprechen, reichen jedoch umgekehrt nicht, um als Familienleben iSv Art. 8 EMRK qualifiziert werden zu können. Gegen ein solches Familienleben spricht, dass einerseits die Ehefrau nicht einmal den Straßennamen der gemeinsamen Wohnung nennen konnte, der Bf nicht angeben konnte, auf welcher Seite des Bettes er schläft und die Angaben zum gemeinsamen Einkaufen und Schwimmengehen ohnehin nicht miteinander in Einklang zu bringen waren.

Insofern kam nicht hervor, dass das Ehepaar in einer dauerhaften, durch enge Verbundenheit und gegenseitigen Beistand geprägten Beziehung zusammenlebt Insgesamt betrachtet lassen die Schilderungen des Bf eine emotionale Bindung an seine Ehefrau vermissen und wirkten die Aussagen des Bf vorbereitet und einstudiert.

Die Ehefrau machte dementgegen einen weniger vorbereiteten und doch gefühlsbetonteren Eindruck als der Bf. Insbesondere ihre Reaktionen auf Fragen zur Romantik des Heiratsantrages sowie zum Verlobungs- und Ehering ließen den Schluss zu, dass die Absicht der Ehefrau (auf die es aber nach der obigen Rechtsprechung nicht ankommt) mehr von einer emotionalen Bindung getragen war, als jene des Bf. All diese Umstände deuten schlussendlich darauf hin, dass die Eheschließung für den Bf weniger emotionale als mehr aufenthaltsrechtliche Motive hatte, nachdem das Asylverfahren negativ in Rechtskraft erwachsen war.

V.7. Auch der Umstand, dass das Strafverfahren wegen des Verdachtes gemäß § 117 Abs. 1 FPG von der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis mit Benachrichtigung von der Einstellung des Verfahrens vom 12. Februar 2025, GZ: 32 BAZ 137/25b-1, gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt wurde, vermag das Bestehen einer Aufenthaltsehe gemäß § 30 NAG nicht zu ändern. Für diesen Fall war nämlich eine eigenständige Beurteilung des erkennenden Gerichtes vorzunehmen.

V.8. Das erkennende Gericht gelangt daher, wie auch die belangte Behörde, zu dem Schluss, dass es sich bei der zugrundeliegenden Ehe um eine Aufenthaltsehe im Sinne des § 30 Abs. 1 NAG handelt.

V.9. Im Ergebnis hat die belangte Behörde den Antrag des Bf daher zu Recht im Hinblick auf § 30 Abs. 1 NAG zurückgewiesen.

V.10. Gemäß § 54 Abs. 7 NAG ist diese Zurückweisung mit dem Ausspruch zu verbinden, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt.

Aus den angeführten Gründen war daher die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abzuweisen, dass der vollständige Spruch zu lauten hat:

„Ihr Antrag vom 28. Februar 2025 auf Erteilung einer ‚Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers‘ gemäß § 54 Abs. 1 NAG wird zurückgewiesen und gemäß § 54 Abs. 7 NAG wird festgestellt, dass Sie nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fallen.“

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Zunächst steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der oben dargestellten, einheitlichen, Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Beurteilung einer Aufenthaltsehe im Sinne von § 30 Abs. 1 NAG (vgl. VwGH 09.08.2018, Ra 2018/22/0033 mwN; 27.02.2020, Ra 2019/22/0203).

VI.3. Der festgestellte Sachverhalt ist außerdem einzelfallbezogen sowie das Ergebnis der konkreten Beweiswürdigung und deshalb nicht verallgemeinerungsfähig. Fragen der Beweiswürdigung sind der Revision nicht zugänglich (vgl. VwGH 26.06.2019, Ra 2019/04/0036).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer